

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 05.11.2017

Aktenzeichen: 09/17 SGdV

Urteil

im Verfahren

gegen den Verein A wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 3 RVStO

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 05.11.2017
durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Verein A hat sich wegen unterlassener Austrittsmeldung (WO B 7) einer Ordnungswidrigkeit in 42 Fällen schuldig gemacht.**
- 2. Der Verein A wird verurteilt, in jedem der 42 Fälle eine Ordnungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR gem. § 34 RVStO i.V.m. WO B 7, somit insgesamt 1260,00 EUR, an den Bayerischen Tischtennis-Verband zu bezahlen.**
- 3. Darüber hinaus hat sich der Verein A wegen falscher Angaben im Wettbewerb in fünf Fällen gem. § 61 Abs. 3 RVStO schuldig gemacht.**
- 4. Der Verein wird deshalb zu einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 EUR verurteilt.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Tatbestand

Der Verein A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, meldete in der Spielberechtigungsliste vom Juli 2017 47 Spieler, die nicht beim BLSV gemeldet waren.

Hiervon setzte der Verein in der Saison 2016/2017 fünf Spieler im Spielbetrieb ein, die nicht Mitglied im Verein A waren:

Alle fünf Spieler spielten letzte Saison das erste Jahr für den Verein A. Zwei Spieler wechselten von anderen Vereinen zum Verein A, drei Spieler fingen neu mit Tischtennis an.

Sämtliche Spieler bzw. deren Erziehungsberechtigte füllten nicht widerlegbar den Mitgliedsantrag aus. Die Mitgliedsanträge kamen beim Kassier des Vereins A aber nie an und konnten auch nicht mehr aufgefunden werden. Aufgrund der fehlenden Mitgliedsanträge hätte den Spielern keine Spielberechtigung erteilt werden dürfen. Zudem wurden sie auch nicht beim BLSV gemeldet. Mittlerweile sind alle fünf Spieler Vereinsmitglieder und beim BLSV gemeldet.

Die übrigen Spieler waren zwar ebenfalls keine Vereinsmitglieder, nahmen aber weder am Spielbetrieb teil, noch wurden sie auf der Rangliste des Vereins A geführt. Diese Spieler wurden vom Abteilungsleiter nach ihrem Vereinsaustritt von der Rangliste genommen, in dem Glauben dass sie hierdurch automatisch ihre Spielberechtigung verlieren würden. Dies ist aber nicht der Fall. Die Spieler hätten im System zusätzlich gelöscht und der Austritt hätte dem BTTV unverzüglich gemeldet werden müssen. Mittlerweile wurden sämtliche Spieler, die nicht mehr Mitglied im Verein A sind, gelöscht.

Der Abteilungsleiter des Vereins A gibt an, sich künftig komplett selbst um Mitgliedsanträge zu kümmern, diese sofort nach Erhalt zu fotografieren und an den zuständigen Kassier des Vereins A per Mail zu übersenden. Auch der 1. Vorsitzende des Hauptvereins gab in der Stellungnahme des Vereins A an, die hier entstandene Situation zum Anlass genommen zu haben, verstärkt die Mitgliedschaft in den einzelnen Abteilungen zu überprüfen und künftig (noch regelmäßiger als bisher) Kontrollen in den Übungsstunden, aber auch im Rahmen des Wettkampfbetriebes vorzunehmen. Die Meldebögen an die Fachverbände würden zudem von der Geschäftsstelle vor Absendung geprüft. Weiter bestehe eine klare Ansage, dass vor Vollzug der Mitgliedschaft kein Spieler am Trainings- und /oder Wettkampfbetrieb des Vereins A teilnehmen dürfe.

Am 18.08.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.09.2017. Die Stellungnahmefrist wurde auf Antrag des Vereins A bis 30.09.2017 verlängert. Der Verein A reichte sodann eine Stellungnahme ein.

A. Entscheidungsgründe

1. Der Verein A hat durch das Unterlassen der Austrittsmeldung bei 42 Spielern jeweils eine Ordnungswidrigkeit gem. § 34 RVStO i.V.m. WO B 7 begangen.

Das Unterlassen der Austrittsmeldung ist gem. § 34 RVStO mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR belegt.

Der Sachverhalt wurde vom Verein A in der Stellungnahme des Abteilungsleiters eingeräumt. Der Abteilungsleiter führte hierzu aus, dass 42 der 47 Spieler keine Vereinsmitglieder mehr seien, er diese aber lediglich von der Rangliste genommen habe. Eine Austrittsmeldung an den Bayerischen Tischtennis-Verband erfolgte nicht.

Gemäß WO B 7 ist ein Verein verpflichtet, binnen 8 Tagen den Austritt eines Spielers aus dem Verein dem BTTV mitzuteilen.

Auch wenn das Unterlassen der Austrittsmeldung glaubhaft nicht absichtlich oder wesentlich erfolgte, hat das Sportgericht des Verbandes diesbezüglich keinerlei Ermessen, die Ordnungsgebühr in jedem Fall des Unterlassen in Höhe von 30,00 EUR herabzusetzen. Die Ordnungsgebühr ist in § 34 RVStO festgelegt.

2. Der Verein A hat sich darüber hinaus wegen falscher Angaben bei dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung in fünf Fällen gem. § 61 Abs. 1 RVStO strafbar gemacht.

Gem. § 61 Abs. 1 RVStO werden unrichtige Angabe bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung mit einer Geldstrafe von 50,00 EUR bis 300,00 EUR bestraft.

a) Der Sachverhalt steht aufgrund der geständigen Einlassung des Vereins A fest.

Gemäß Wettspielordnung des BTTV (WO B 2.1) darf am Spielbetrieb des BTTV nur teilnehmen, wer Mitglied eines Mitgliedvereins des BTTV gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ist und wer als Person die Regularien/Meldungen gegenüber dem zuständigen Lands-Sportverband erfüllt.

Mit dem Antrag auf Spielberechtigung gibt ein Verein an, dass sämtliche Spieler ordnungsgemäß beim BLSV gem. WO B. 2.1. gemeldet sind. Sofern dies nicht der Wahrheit entspricht, macht ein Verein beim Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für nicht beim BLSV gemeldete Spieler gegenüber dem BTTV falsche Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 1 RVStO.

Die fünf oben benannten Spieler haben zwar nicht widerlegbar den Mitgliedsantrag unterzeichnet, jedoch gingen diese Anträge nie beim Kassier des Vereins A ein, weshalb eine Meldung dieser Spieler an den BLSV nicht erfolgt ist.

Nichtsdestotrotz wurden für die fünf Spieler Spielberechtigungen beim BTTV beantragt. Durch diese Anträge bestätigte der Verein A aber, dass die Spieler ordnungsgemäß beim Verein und somit auch beim BLSV gem. WO B 2.1 angemeldet seien.

b) Dadurch hat der Verein A beim Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gegenüber dem BTTV falsche Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 1 RVStO gemacht.

c) Zu Gunsten des Vereins spricht, dass dieser geständig ist und die falschen Angaben nicht vorsätzlich erfolgten. Darüber hinaus hat der Verein nunmehr seine Vorgehensweise geändert. Künftig übernimmt der Abteilungsleiter selbst die Annahme und Weitergabe der Mitgliedsanträge und überprüft, ob die Spieler ordnungsgemäß beim BLSV gemeldet wurden.

Daher erachtet das Sportgericht des Verbandes insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 EUR, somit an der unteren Grenze des Strafrahmens, für ausreichend, zumal der Verein A die Spieler unverzüglich nach Einleitung des sportgerichtlichen Verfahrens als Vereinsmitglieder aufgenommen und beim BLSV gemeldet hat. Eine mildere Strafe, beispielsweise in Form eines Verweises, ist auch hier nicht möglich, da der Strafrahmen für falsche Angaben in § 61 Abs. 1 RVStO festgelegt wurde und einen Verweis nicht vorsieht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Gerhard Eilers
Beisitzer

gez.
Stefan Markus
Beisitzer